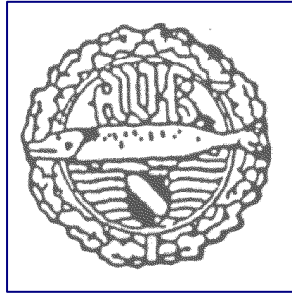


Anglerverein Karlsruhe e.V.

Gegründet 1897



**Richtlinien
für die Angelfischer
des AVK**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Fischereiberechtigung	5
§ 2	Fischerei mit Angel	6
§ 3	Erlaubte Fanggeräte	7
§ 4	In den Gewässern des AVK geltende Mindestmaße, Schonzeiten u. Schonbezirke	9-12
§ 5	Besondere Bestimmungen für den Fang von Salmoniden	13
§ 6	Verbote	14
§ 7	Fischereiaufsicht	15
§ 8	Allgemeine Auflagen	16-17
§ 9	Besondere Gewässerauflagen	18-21
§ 10	Benutzung von Booten zum Fischfang	22
§ 11	Befahren von Feld- und Waldwegen	23
§ 12	Sonstige Pflichten des Angelfischers	24
§ 13	Besondere Hinweise	24
Anhang	Pachtgewässer des Anglervereins Karlsruhe	

Präambel

**Liebe Angelkameradinnen
und Angelkameraden,**

betrachtet den Fisch als Kreatur. Behandelt ihn fischgerecht, quält ihn nicht und fügt ihm keine unnötigen Schmerzen zu. Wer diese Regeln befolgt, benimmt sich immer

vorbildlich - waidgerecht

Bedenkt stets, dass die uns für die Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer und die sie umgebende Landschaft wichtige Teile der belebten Natur sind. Es gehört deshalb im Eigen- und im Allgemeininteresse zu unseren vordringlichsten Aufgaben, sie nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes als das uns anvertraute Naturgut zu werten und zu bewahren.

Auf Grund der Satzung sind alle Mitglieder, Zeitkarten- und Teilstreckeninhaber, die in den Gewässern des Anglervereins Karlsruhe fischen, an die Einhaltung der Richtlinien gebunden.

§ 1 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen. Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern AUSZUHÄNDIGEN.

Jugendliche, die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen mit allen zugelassenen Angelgeräten und ohne Einschränkung die Angelfischerei ausüben. Hierzu müssen sie einen Jahresfischereischein besitzen, nicht den Jugendfischereischein.

Für Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt der Jugendfischerei zum Fischen mit allen zugelassenen Geräten, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines Volljährigen (18 Jahre) fischt, der in den AVK-Gewässern zum Fischen berechtigt ist.

§ 2 Fischerei mit Angel

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

Das Angelgerät darf höchstens 3 Angelhaken haben (Drilling gilt als 1 Haken), die beim Fang mit natürlichem oder künstlichem Köder versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig mit 2 Angelgeräten fischen und hat diese ständig zu beaufsichtigen; Höchstentfernung 30 Meter.

Der Fischfang ist nur 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, der Fang auf Aal und Wels ist bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr gestattet.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz.

§ 3 Erlaubte Fanggeräte und Angelarten

1. Als Fanggeräte dürfen benutzt werden:
 - a) die Angel
 - b) der Köderhamen
 - c) der Kresteller (bis 50 cm Durchmesser)

2. Zum Angeln ist erlaubt:
 - a) die Posenangel
 - b) die Grundangel
 - c) die Spinnangel
 - d) die Fliegenangel

Zur Angel selbst wird bemerkt:

Ein Angler darf gleichzeitig 2 Angeln, gleich welcher Art, verwenden. Beim Angeln auf Friedfische und Aale siehe § 2. Beim Angeln mit totem Köderfisch (auch mit Fischteilen) darf nur 1 Vorfach mit entsprechendem Haken verwendet werden. Beim Hechtangeln mit totem oder künstlichem Köder, gleich welcher Art, muss ein Stahlvorfach mit einer Länge nicht unter 10 cm benutzt werden. Beim Angeln auf Zander und Barsch sind Kunststoffvorfächer erlaubt.

Der Köderhamen darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm.

Während des Köderfischfangs mit dem Köderhamen darf nur eine Gerte ausgelegt sein; Höchstentfernung auch hier 30 Meter.

Das Eisfischen – Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke – ist generell untersagt.

§ 4
In den Gewässern des AVK geltende
Mindestmaße, Schonzeiten und Schonbezirke

- (1) Für die nachgenannten Fisch-, Krebs- und Muschelarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Mindestmaß in cm	Schonzeit bis einschließlich
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.) (gilt nur im Rhein und ihrem Gewässersystem)	40	keine
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30	1. Januar bis 30. April
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25	1. April bis 31. Mai
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>fario</i> L.)	28	1. Oktober bis 31. März
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	-	1. Oktober bis 31. März
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	40	1. Mai bis 15. Juni
Barsch	-	keine
Brachsen	-	keine
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	30	15. Oktober bis 10. Januar
Güster	-	keine
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50	15. Februar bis 15. Mai
Karpfen	40	keine

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Mindestmaß in cm	Schonzeit bis einschließlich
Kaulbarsch	-	keine
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	35	15. März bis 31. Mai
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	30	1. November bis 28. Februar
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.)	-	keine
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	28	1. Oktober bis 31. März
Rotauge	-	keine
Rotfeder	-	keine
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	30	15. Mai bis 30. Juni
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	25	1. Oktober bis 28. Februar
Seeforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>lacustris</i> L.)	50	1. Oktober bis 28. Februar
Wels	-	keine
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45	1. April bis 15. Mai
Edelkrebs, Flußkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
- Weibchen	12	1. Oktober bis 10. Juli
- Männchen	12	1. Oktober bis 31. Dezember
Steinkrebs (<i>Astacus torrentium</i> SCHRANK)		
- Weibchen	8	1. Oktober bis 10. Juli
- Männchen	8	1. Oktober bis 31. Dezember

- (2) Für die nachfolgenden Arten gilt ganzjährige Schonzeit: Alle Neunaugen (*Cyclostomata*), Atlantischer Stör (*Acipenser sturio* L.), Lachs (*Salmo salar* L.), Meerforelle (*Salmo trutta* f. *trutta* L.), Wandermaräne (Nordseeschnäpel) (*Coregonus oxyrhynchus* L.), Maifisch (*Alosa alosa* CUVIER), Finte (*Alosa fallax* LACÉPÈDE), Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo* LACÉPÈDE), Strömer (*Leuciscus souffia agasizzi* CUVIER & VALENCIENNES), Schneider (*Alburnoides bipunctatus* BLOCH), Zährte (*Vimba vimba* L.), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* BLOCH), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.), Steinbeißer (*Cobis Taenia* L.), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer* L.), Streber (Zingel streber SIEBOLD), Zingel (*Zingel zingel* L.), Groppe (*Cottus obio* L.), Dohlenkrebse (*Austropotamobius pallipes* LEREBOULLET), Flußperl-, Fluss- und Teichmuscheln (Gattungen Margaritifera, Unio, Anodonta und Pseudanodonata).
- (3) Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Zur besonderen Beachtung:

- (4) Gefangene untermäßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden.

Anlandepflicht

- (5) Gefangene Fische nicht einheimischer Arten (z.B. Rapfen, Sonnenbarsch, Wels, Zwergwels und Kamberkrebs), für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden. Gleiches gilt für Brachsen im Oberrhein ab der Staustufe Iffezheim stromabwärts und im Neckar ab Gemarkung Deizasau bis zur Mündung in den Rhein.
- (6) Die Vorschriften über Fisch- und Laichschonbezirke im Sinne von § 43 FischG, sowie über Vogelschutzgebiete und –strecken im Sinne des Naturschutzgesetzes sind genau zu beachten.
- In den Schonbezirken sind zeitweilig oder ganzjährig der Fischfang, sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, z.B. das Fahren mit Booten, untersagt. Sinngemäß gilt dies auch für die Vogelschutzbezirke.
- Die Schonbezirke sind durch Schilder kenntlich gemacht. Das Fischen in Fischtreppe und Fischwegen sowie in deren Umkreis von 30 m ist gemäß LFischVO untersagt.

§ 5
Besondere Bestimmung
für den Fang von Salmoniden

Der Fang von Forellen, Äschen und Saiblingen in den Gewässern des AVK ist wie folgt geregelt:

Für das obere Albstück mit Reiherbach sowie Kämpfelbach und Bruchbach, siehe § 9 Abs. 8 und 9, ist eine besondere Fischereierlaubnis erforderlich. Anträge hierzu liegen auf der Geschäftsstelle aus.

Für sämtliche Salmonidengewässer gilt:

Gemäß § 2 der LFischVO vom 10. Dezember 1980 darf hier die Fischerei mit der Handangel ausgeführt werden. Es dürfen hierbei maximal jährlich 25, täglich jedoch nicht mehr als 3 Fische dieser Art entnommen werden. Es sind nur Einzelschonhaken oder Haken mit niedergedrücktem Wiederhaken erlaubt. Dies gilt auch für Blinker. Es darf nur eine Fangstelle vorhanden sein. Die Hälterung von gefangenen Salmoniden ist nicht erlaubt. Wer die Höchstzahl von gefangenen Salmoniden dem Wasser entnommen hat, muß das Fischen auf Salmoniden beenden.

§ 6 Verbote

Zum Fischen sind nicht erlaubt:

Zocker (Kosack), Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, Fallen, Schlagfedern, Fischzangen, Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, Zug- und Stellnetze, Nachtschnüre, große Hamen mit mehr als 1,00 m Seitenlänge, Reusen, Schlingen, Setzangeln, elektrischer Strom und Fanggeräte, die eine Verwundung der Fische herbeiführen. Zu letzterem gehört auch das sogenannte Reißen. Der lebende Köderfisch ist verboten.

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte oder sonstiger Fangmittel an oder auf Gewässern ist generell untersagt.

Niemand darf ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund töten oder ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen. Tierschutzgesetz §§ 17 und 18.

§ 7 Fischereiaufsicht

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle seinen Ausweis vorzuzeigen.

Alle in den AVK-Gewässern Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Fischereiaufseher die gefangenen Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein auszuhändigen, sowie Behältnisse aller Art in denen Fische aufbewahrt werden können zu öffnen. Dies erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge.

Die Angler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Darüberhinaus ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, selbst Kontrollen durchzuführen.

§ 8 Allgemeine Auflagen

Alle Mitglieder, Zeitkarten- und Teilstreckeninhaber, die in den AVK-Gewässern fischen, sind verpflichtet, sich am Wasser umweltbewusst zu verhalten. Beschädigungen an Ufern und Pflanzbeständen sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, Fische, die aufgrund von Naturereignissen oder anderer Einwirkungen in abgeschlossenen Tümpeln oder Kleingewässern angetroffen werden und die in ihrer Lebensfähigkeit bedroht sind, müssen gefangen und in ein geeignetes Gewässer umgesetzt werden. Ist das Vereinsmitglied hierzu nicht in der Lage, so ist dem Verein sofort Meldung zu erstatten. Das ungefähre Ausmaß des drohenden oder bereits eingetretenen Schadens und die Art der Fische sind hierbei möglichst anzugeben.

Besondere Beachtung ist den Hinweisen auf Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie den Fischschon- und Laichbezirken zu widmen.

Veränderungen im und am Uferbereich, insbesondere das Anlegen von Ständen, Stegen und Unterständen sind, auch aus Gründen der Verpflichtung gegenüber unseren Gewässerverpächtern, verboten.

Keinesfalls dürfen Feuerstellen, zu welchem Zweck auch immer (z.B. zum Grillen), angelegt oder betrieben werden. Zum Parken am Fischwasser sind vorgeschriebene Parkplätze zu benutzen.

Wo solche nicht ausgewiesen sind, muß auf jeden Fall so geparkt werden, dass niemand an der Weiterfahrt gehindert wird. Im Öffnungsbereich von Schranken und auf dem Hochwasserdamm darf nicht geparkt werden.

Jeder Angler ist verpflichtet, Angel-, Boots- und Parkplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen. Verschmutzung wie Wurm- oder Maisdosen, Flaschen etc. sind wieder mitzunehmen und zu entsorgen. Die Sauberkeit unserer Gewässer ist das Aushängeschild des Anglervereins Karlsruhe. Sie dient gleichzeitig der Umwelt und dem Tierschutz.

Vereinsmitglieder, die herrenlose oder unbeaufsichtigte Fischereigeräte auffinden, sind verpflichtet, diese an sich zu nehmen und unverzüglich bei einem Fundbüro oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

Fische sind vor dem Töten durch einen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen zu betäuben. Sofort nach dem Betäuben sind die Fische mit Kehlschnitt zu töten.

Die Entfernung von markierten Fanggeräten der Berufsfischer von 50 m und der notwendige Abstand von den in Seen arbeitenden Baggermaschinen ist einzuhalten. Mindestabstand zu Fischgehegen 25 m.

Das Fischen von Grundstücken aus, zu denen Fischereiaufseher keinen Zugang haben, ist untersagt.

§ 9 Besondere Gewässerauflagen

1. Illinger Baggersee

Der Fang von Hecht und Zander ist auf insgesamt zwei Fische pro Tag begrenzt.

2. Kiefer-Ferma-See Neuburgweier

Das Parken mit Kraftfahrzeugen am Kiefer-Ferma-See ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Die parkenden Fahrzeuge müssen durch Durchfahrtsgenehmigung gekennzeichnet sein.

3. Rappenwört

Das Betreten des Freibades Rappenwört während des Badebetriebes ist nur gegen Vorzeigen der Anglererlaubnis und bei Mitführen des Angelgerätes gestattet. Begleitpersonen sind eintrittspflichtig. Wer die Badeeinrichtung benutzen will, muss Eintritt zahlen.

Das Fischen sollte während des Badebetriebes innerhalb des Bades Rappenwört unterbleiben. Wird dennoch gefischt, darf sich der Angler nicht belästigt fühlen. Die Badegäste haben in dieser Zeit zu Wasser und zu Lande das Vorrecht.

Das Befahren des Badegeländes Rappenwört mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet.

4. Rheinhafen

Im Becken V (Ölbecken) ist die Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich nicht gestattet.

Im Bereich von Umschlaganlagen (Kräne etc.) darf nur gefischt werden, wenn der Umschlagbetrieb ruht. Das Betreten, Besteigen von Kränen, Löschpontons, Steigern, Bootsstegen etc. ist nicht gestattet.

Die Großschifffahrt (Gewerbe), sowie die Wasserschutzpolizei und andere Behördenfahrzeuge, die NATO-Streitkräfte und Rettungsorganisationen haben Vorrechte. Deshalb sollten beim Herannahen eines Schiffes die Angeln aus dem Wasser genommen werden.

5. Verbindungskanal zum Ölhafen

Im Verbindungskanal zum Ölhafen ist die Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich nicht gestattet.

6. Knielinger See (ehem. Markgräfliches Gewässer)

Zum Katersgrund ist ein Uferabstand von 25 m einzuhalten.

Die Sauweide darf mit dem Boot grundsätzlich nicht befahren werden.

Die Nord- und Westseite können vom Ufer auch bis zu den Verbotstafeln hinter dem Hofgut ganzjährig befischt werden.

Das an der Südseite gelegene Schutzgebiet (Uferschwalben) darf nicht betreten werden. Von der Seeseite aus ist der Abstand zum Ufer (30 m) mit dem Boot einzuhalten.

Der Weg entlang dem Federbach im Waldstück zwischen Federbach und dem Markgräflichen Gewässer ist für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt.

7. Reitschulschlag

Im Reitschulschlag ist der Fang von Karpfen und Schleien auf täglich insgesamt 3 Fische (auch gemischt) beschränkt.

8. Alb

Oberes Albstück mit Reiherbach

Das „Obere Albstück mit Reiherbach“ erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Ettlingen ab Autobahnbrücke bis zur Mündung Malscher Landgraben am Bulacher Kreuz. Während der Salmonidenschonzeit ist diese Strecke für die Fischerei gesperrt. Hier gilt die besondere Salmoniden-Erlaubnis und deren Auflagen.

Im Friedhofsbereich Rüppurr ist das Fischen verboten; das Verhalten in diesem Bereich ist der Würde des Ortes anzupassen.

Mittleres Albstück

Das „Mittlere Albstück“ erstreckt sich von der Mündung Malscher Landgraben am Bulacher Kreuz bis 30 m oberhalb des Thomaswehres (Raue Rampe) und 30 m oberhalb der Appenmühle. Das Fischen mit Naturködern und das Grund- und Schwimmerfischen ist generell nicht erlaubt. Gefischt werden darf nur mit der Fliegen- und Blinkerrute mit einer Anbissstelle. Es sind nur Einzelschönhaken an folgenden Fanggeräten: Blinker, Spinner, Twister, Gummifisch, Wobbler, Fliege - gleich welcher Art - erlaubt. Drillings- und Zwillingshaken sind verboten. Der Köderhamen ist nicht erlaubt.

Unteres Albstück

Das „Untere Albstück“ erstreckt sich von der Ludwig-Dürr-Brücke an der Daxlander Straße bis zum Leitsteg Knielingen. Hier sind alle zulässigen Fangarten und Fanggeräte erlaubt.

9. Kämpfelbach

Im Kämpfelbach und seinen Nebengewässern auf den Gemarkungen Königsbach-Stein und Kämpfelbach ist das Fischen nur mit einer

Anbissstelle und Einzelschonhaken an folgenden Fanggeräten erlaubt:
Binker, Spinner, Twister, Gummifisch, Wobbler, Fliege - gleich welcher
Art . Drillings- und Zwillingshaken sind verboten. Der Köderhamen ist
nicht erlaubt.

§ 10 Benutzung von Booten zum Fischfang

1. Das Einbringen eines Bootes zum Fischfang in ein Gewässer des AVK ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorstand des AVK. Er teilt dem Antragsteller gegebenenfalls einen Liegeplatz zu. Auf die hierfür besonderen Bedingungen wird bei Antragstellung hingewiesen.
2. Grundsätzlich müssen Boote, die in öffentliche (schiffbare) Gewässer des AVK eingebracht werden, beim Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim, C 8,3 angemeldet werden. Für Sportboote ohne Motor, die vom AVK zum Fischfang zugelassen sind, reicht gemäß den Richtlinien über die vereinfachte Registrierung von Sportbooten die Kennzeichnung des Bootes durch das Zulassungsschild des Anglervereins Karlsruhe e.V.
3. Sofern in AVK-Gewässern Bootsanlegestellen oder Bootsliegeplätze geschaffen wurden oder bestimmte Uferstrecken als Liegeplatz ausgewiesen sind, dürfen Boote nur auf dem zugewiesenen Platz angelegt werden.
4. Bei der Benutzung eines Bootes ist auf Uferfischer und andere Gewässerbenutzer Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls hat der Fischereiausübende mit einem Wasserfahrzeug irgendwelche Sonderrechte.
5. Alle Bootsfischer haben die besonderen Vorschriften für die Befischung mit einem Wasserfahrzeug in den Gewässern des AVK anzuerkennen und sich dementsprechend zu verhalten. Es ist nicht erlaubt dass das Boot während des Angelns von einem Motor –gleich welcher Art- angetrieben wird.
6. Alle Bootsfischer sind verpflichtet, ihre Boote und den Bootsliegeplatz in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung trotz mehrfacher Aufforderung behält sich der AVK vor, den Liegeplatz abzusprechen und anderweitig zu vergeben. Eventuelle Regressansprüche an den AVK können nicht gestellt werden. Die Bootsbesitzer sind an die Richtlinien und insbesondere auch an die Bestimmungen im Bootsvertrag gebunden.

7. Die Bootsgenehmigung beinhaltet das Recht, auf dem Wasser und vom Boot aus zu fischen. Deshalb sind den Angelbooten alle Wasserfahrzeuge gleichgestellt, die dem Fischer diese Angelmöglichkeit eröffnen. Schwimmringe, Floße und ähnliche Vorrichtungen, die den Benutzer auf dem Wasser tragen, werden als Boot nicht zugelassen.

§ 11 Befahren von Feld- und Waldwegen

Für die Anfahrten zu den Gewässern des AVK ist außer auf öffentlichen Straßen die Durchfahrtsgestattung des Landratsamtes Karlsruhe / Forstamt generell erforderlich. Bei Änderungen des amtlichen Kennzeichens des jeweiligen Kfz ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Die Gestattung gilt jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Dem Inhaber der Benutzungsgestattung wird zur Ausübung der Fischerei, der Fischhege oder Gewässerpflege in und an den landeseigenen Fischgewässern die Benutzung der Wege im Staatswald zum gepachteten Fischwasser gestattet.

Auf Feld- und Waldwegen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit (höchstens 30 km/h) gefahren werden. Es ist hierbei besondere Rücksicht geboten. Staubentwicklung ist zu vermeiden. Auf Wildwechsel muss geachtet werden. Den Kontrollorganen sind die erforderlichen Papiere auf Verlangen auszuhandigen. Die Durchfahrtsgenehmigung muss am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein.

Umfahren von Schranken und Abweichen von vorgeschriebenen Wegen ist nicht gestattet. Auf § 8 wird hingewiesen.

Es besteht für die vom Verein erstellten Schranken ein einheitliches Schlüsselsystem. Der dem Angelfischer auf Antrag ausgehändigte Schrankenschlüssel ist Eigentum des AVK und muss bei Austritt aus dem Verein wieder zurückgegeben werden.

Der Schlüssel darf nur zum Zwecke der Ausübung der Fischerei benutzt werden und darf an andere Personen nicht ausgeliehen oder weitergegeben werden. Die Schranken sind nach der Durchfahrt sofort wieder zu verschließen, auch wenn sie zuvor offen waren!

§ 12 Sonstige Pflichten des Angelfischers

Während der Jahreshauptversammlung ist unseren Mitgliedern das Angeln an allen Gewässern des AVK untersagt. Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Während einer „Gewässerputzete“ ist das Fischen in diesem Gewässer zu unterlassen.

Jeder Angelfischer ist verpflichtet am Jahresende seine Fangmeldung abzugeben. Mitglieder, die einen Fisch von 5 kg und darüber in den Gewässern des AVK gefangen haben, sind verpflichtet, dies umgehend der Geschäftsstelle unter Angabe von Ort, Zeit und Zeugen zu melden (Postkarte oder e-mail genügen).

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus Vereinsgewässern ist dem Angelfischer nicht gestattet.

Der Erlaubnisschein des AVK ist nur gültig, wenn die Berechtigungsmarke fest eingeklebt ist.

§ 13 Besondere Hinweise

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien oder sonstige Pflichten werden vom AVK geeignete Maßregeln nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen getroffen.

Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Richtlinien für die Angelfischer vom März 2004 treten hiermit außer Kraft.
Änderungen dieser Richtlinien werden mit Rundschreiben bekanntgegeben.

Karlsruhe, im März 2008

Anglerverein Karlsruhe e.V.

Anhang

Pachtgewässer des Anglervereins Karlsruhe e.V.

1. Gemarkung Elchesheim-Illingen

Goldkanal Illingen
Soweit das Gewässer der Gemarkung Mothern angehört

Baggersee Illingen

2. Gemarkung Neuburgweier

Rheinstrom von km 354,650 bis 356,310 rechtes Ufer bis Strommitte

Altwasser zwischen Rhein und Hochwasserdamm im „Bellenkopf“

Kiesgrube „Kiefer-Ferma“ mit Altrhein östlich des Hochwasserdammes

3. Gemarkung Karlsruhe

Rheinstrom von km 356,310 bis 357,400 rechtes Ufer bis Strommitte

Altwasser zwischen Rhein und Hochwasserdamm im „Salmengrund“ bis zum südlichen Dammfuß am Einlauf zum Rappenwörter Altrhein

Rheinstrom von km 357,400 bis 360,155 rechtes Ufer bis Strommitte

Stichkanal zum Dampfkraftwerk

Badebecken Rappenwört und „Kleiner Hedel“

Gesamter Rheinhafen mit Stichkanal und Vorhafen
ausgenommen Becken 5 –Sondergenehmigung erforderlich-

Rheinstrom von km 360,155 bis 362,184 rechtes Ufer bis Strommitte

„Maxkopf“ zwischen Rhein und Hochwasserdamm bei Rhein-km 360,155

Rheinstrom von km 362,184 bis 367,550 rechtes Ufer bis Strommitte

Pionierhafen und sogenannte „äußere Kehle“
Ausgenommen Stichkanal Ölhafen und Sichtfeld –Sondergenehmigung
erforderlich-

Maxauer Hafen

4. Gemarkung Eggenstein

Rheinstrom von km 367,550 bis 371,520 rechtes Ufer bis Strommitte

„Schmugglermeer“ (Kiesgrube Fredder) und Altwasser mit Kiesgrube „Fuchs & Gros“ innerhalb des Staatswalldistrikts „Neupfotzer Kopf“ und „Birkiskehle“

Sämtlich Altwasser zwischen Rhein und Hochwasserdamm bis Rhein-km 370,850 („Herrenwasser“ und „Bell“)

Neue Alb vom Eintritt in den Staatswald

5. Gemarkungen Eggenstein und Leopoldshafen

„Leopoldshafen“ mit Heckenfischerei in den Gemeindewaldungen zwischen nördlichem und südlichem Hochwasserdamm

„Pfinz-Alb-Entlastungskanal“ vom Westufer des Hochwasserdammes bis zur Einmündung in den Leopoldshafen

6. Gemarkung Leopoldshafen-Linkenheim

Rheinstrom von km 371,520 bis 375,200 rechtes Ufer bis Strommitte

7. Gemarkung Hochstetten-Linkenheim

Rheinstrom von km 375,200 bis 385,350 rechtes Ufer bis Strommitte

„Hochstetter Altrhein“ -Altwasser auf Gemarkung Liedolsheim gelegen-

„Weidenkolben“ –Altwasser bei km 379,000-

8. Stadt Karlsruhe

„Knielinger See“ mit Federbach

„Reitschulschlagsee“

Alb von der Gemarkungsgrenze Ettlingen bis zum Wehr bei der Appenmühle

Reiherbach auf Gemarkung Karlsruhe von der Alb in Rüppurr beim Scheibenardter Weg bis zur Einmündung in die Alb bei St. Franziskus in Dammerstock

9. Gemeinden Königsbach-Stein und Kämpfelbach

„Kämpfelbach“ auf der Gemeine Königsbach-Stein und Kämpfelbach

10. In Unterpacht

Alb von der Ludwig-Dürr-Brücke bis Leitsteg Knielingen zum Fischfang

Ein und Auslauf des Rappenwörter Altrheins bis Westseite des Hochwasserdammes